

Ausschluss des Versicherungsschutzes bei Verurteilung wegen Gefährdung des Straßenverkehrs

Ein Arbeitnehmer befand sich mit dem firmeneigenen Pkw auf dem Weg zur Arbeitsstelle. Auf einer Landstraße fuhren vor ihm zwei Lkw. Im Bereich einer unübersichtlichen Kurve überholte er den ersten und nach Wiedereinschwenken auf die rechte Fahrbahn den zweiten Lkw, obwohl seine Sicht zusätzlich durch die vorausfahrenden Fahrzeuge, eine nachfolgende Kuppe und durch einsetzenden Nieselregen erheblich eingeschränkt war. Bei dem zweiten Überholvorgang stieß er mit einem entgegenkommenden Pkw zusammen und wurde schwer verletzt. Das Amtsgericht verurteilte ihn wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverlet-

zung zu einer Geldstrafe und entzog ihm die Fahrerlaubnis.

Das Landessozialgericht hat die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers bestätigt, der den Unfallversicherungsschutz abgelehnt hatte, weil der Versicherte sich durch sein grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Fahrverhalten von seiner versicherten Tätigkeit gelöst habe.

Zwar hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz bei einer selbstgefährdenden Handlung nur bei betriebsfremden Zwecken entfällt. Eine strafrechtliche Verurteilung nach § 315 c Abs. 1 Nr. 2 b StGB wie im betroffenen Fall, schließe aber einen betrieblichen Zusammenhang aus. Selbst wenn der Versicherte den Überholvorgang angesetzt hätte, um wie er angegeben hat, seine Arbeitsstelle rechtzeitig zu erreichen, begründet das kein betriebliches Interesse, das höher zu bewerten sei, als das Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs.

*LSG Baden-Württemberg vom
30.06.1999 – L 2 U 860/99*

Im gleichen Sinne hat das LSG Rheinland-Pfalz in einem vergleichbaren Fall entschieden. (Als wesentliche Bedingung für den Unfall waren danach nicht die allgemeinen Verkehrsgefahren, sondern allein das – wenn auch fahrlässige – grob verkehrswidrige und rücksichtslose Verhalten des Versicherten im Verkehr anzusehen.)

*LSG Rheinland-Pfalz vom 25.08.1999 – L
3 U 252/97*